

obersten Hoheit der Reichsgewalt vereinigt waren. Daher hatten auch seit der Regierung des Churfürsten Carl Theodor die fideicommissarischen Vindicationen gegen benachbarte Reichsstände begonnen, in deren Verbindung viele, durch die Zeit begrabene Landeshoheitsstreitigkeiten wieder zum Leben erwecket wurden.

Nach dem Einsturze des teutschen Reiches und der die Territorial-Gewalt delegirten Reichsgewalt haben sich in Folge völkerrechtlicher Bestimmungen unabhängige Staaten in Teutschland gebildet, worunter auch das Königreich Bayern, theils mit alten Hausbesitzthümern, theils mit neuen Gebiets-Verbindungen, unter den erstern aber namentlich mit der heutigen Provinz der Oberpfalz, seine neue Gestalt erhalten hat.

Ein neues öffentliches Recht hat diesen Umschwung der Dinge erzeuget; das vormalige ist auf immer der Vergangenheit verfallen, wie dieses schon in der rheinischen Bundes-Acte deutlich erklärt worden ist.

2.

R o s t e i n.

Rostein, das Rittergut, war ehemals nicht bloß der Ritterschafts-Matrikel des Herzogthumes Neuburg, sondern auch dem Landgerichte Burglengenfeld einverleibt. 1)

In den Urkunden der Klöster Ensdorf und Kastel, womit wir uns gegenwärtig beschäftigen, werden die adeligen Geschlechter der Derlheimer, der Korenstetter und hauptsächlich der Punzinger als Landsassen zu Rostein bemerkt.

1) Verh. des hist. Verein. f. den Reg. Kr. I. Jahrg. III. S. 212.

Chunrad Derlheimer von dem Rostein, sein Sohn Hirweich und seine Tochter Elzpet, Osann, Peters, Katrei und Agnes verkauften i. J. 1337 dem Kloster Ensdorf ²⁾ ihr Gut und freies Eigen zu Bolchreiching mit dem großen und kleinen Zehent auf diesem Gute, ³⁾ wie auch das Gut zu Eglofsheim, welches das Koppenlehen hieß, und das Gut bei dem Dorfe zu Eckenberg, welches Chunrad der Steiner und seine Erben von den Verkäufern zu Lehen hatten.

Jenes Gut zu Eglofsheim lieferte jährlich eine Rente von $\frac{1}{2}$ Pfd. Regensb. Pfenn. (= 4 Schill.), 12 Käse, 60 Eier und 4 Hühner; dieses zu Eckenberg 65 Regensb. Pfenn. Der Kaufpreis bestand in 52 Pfd. Regensb. Pfenn. minder 60 Pfenn. (= 51 Pf. 6 Schll.), 1 Schaff. Roggen und 1 Schaff. Haber.

Das Kloster hatte den Kaufpreis erlegt, wogegen die Verkäufer sich zur Vertretung auf geistlichen und auf weltlichen Rechten verbindlich machten, zehn Jahre und einen Tag, als des Landes Recht, Sitte und Gewohnheit in dem Bisthum-Amte zu Lengensfeld war.

Darüber setzten sie zu Bürgen die ehrjamen Leute, Herrn Dytreich den Hökel, Herrn Jordan den Zenger, Ulrich den Zantner und Hertnanten den Laurner. Die Urkunde wurde von den Verkäufern, Vater und Sohn, wie auch von den vier Bürgen bessegt. Jenen Bürgen leisteten aber auch die Verkäufer gleichzeitig eine Versicherung auf ihrem Eigen zu Rostein. ⁴⁾ Nicht genug, die Verkäufer verpflichteten sich, ⁵⁾

2) Mon. Boic. p. 81.

3) Ueber Layenzehent s. m. Verh. einer Gesch. des Biced. Nabburg S. 119.

4) M. B. p. 78, 79.

5) M. B. p. 79, 80.

in den nächsten vierzehn Tagen nach Pfingsten bei Kaiser Ludwig die Eigenmachung der Lehen desselben, des Zehent^s zu Volkreising und der Hofstatt zu Eglofsheim zu erwirken, worüber mittelst Einlagers zu Räden Gewährschaft geleistet wurde. Die Kaiserliche Modifications-Urkunde erfolgte i. J. 1340. ⁶⁾

So ging das freie Eigenthum des nordgauischen Adels für den Reichsdienst verloren, so ging auch der Vasallendienst in todter Hand unter, so verkleinerte sich immer mehr und mehr der Grundreichtum des Adels, worüber so viele Beispiele in den Mon. Boic. vorkommen!

Noch ist eine Bemerkung beizufügen. Die obengenannten Bürgen werden theils als Ritter, theils als Knechte (Edelknechte) bezeichnet. ⁷⁾ Nur dem Ritter gebührte das Prädikat: „Herr“, nicht so dem Edelknechte, dem Ritterbürtigen. Noch war der wirkliche Stand des Ritters kein Erbgut, sondern eine Auszeichnung selbsterworbenen Verdienstes, wozu der Ritterbürtige zwar berufen war, welche aber erst mit dem Ritterschlage erlangt wurde.

Herr Albrecht der Kornstetter, gefessen zu Rosstein, bestegelt als Zeuge i. J. 1397 eine Urkunde Karl des Paulstorfers, worin dieser einen Jahrtag stiftet. ⁸⁾

In dieser Eigenschaft erscheint er in einer Urkunde v. Jahre 1398, ⁹⁾ welche uns zu einer nähern Betrachtung veranlasset.

Es erkaufen Ulreich der Winter und seine eheliche Wirthin Elzpet, zu Ensdorf gefessen, von dem dortigen Kloster für ihre Lebtag (zu einem rechten Leibgeding) eine tägliche Priesterpfründe von der

6) M. B. p. 87.

7) M. B. p. 79.

8) M. B. p. 147, 148.

9) M. B. p. 152.

Küche und vom Keller an Bier, Brod und an täglicher Küchenspeis, wie dieses einem Priester des Convents gegeben wird. Der Dienst an hohen Festtagen (hochzeitlichen Tagen) und der Dienstoffsch an dem Freitage wird hievon ausgenommen. Jedoch wird beiden Pfründnern für alle hochzeitliche Tage ein besonderes Gericht aus der Küche neben der gewöhnlichen Pfründe bewilligt. Diese Pfründe war um eine Summe Geldes erkauft, und war selbst für den Fall gesichert, wenn das Kloster, von Nothdurft wegen, zu Ersparnissen bewogen seyn würde.

Die Aehnlichkeit dieser Klosterpfründe mit den Spitalpfründen in den Städten ist um so auffallender, als dort wie hier bedungen war, daß die Verlassenschaft der Pfründer nach deren Ableben der belasteten Stiftung heimfällig werde.

Bemerkenswerth ist, daß die genannten Pfründner den Heimfall nicht bloß auf ihr fahrendes Habe beschränkten, sondern auch auf ihr liegendes Vermögen, wo es sich immer befinde, ausdehnten. Sie gaben als Grund an, daß sie in Hinsicht ihrer Geschwister und anderer Verwandten mit getheilter Hand sitzen, woraus zu entnehmen ist, daß selbst bei unadeligen Grundeigenthums-Besitzern der Unterschied zwischen Todtheilung und Nutztheilung des Familien-Gesamteigenthumes geltend zu machen war.

Für den Fall, daß beide Pfründner leibliche Erben hinterlassen sollten, wurde für den Heimfall eine Abfindung mit 15 Pfund Pfennigen Amberger Wehrung zum Besten des Klosters ausgesprochen.

Das Rechtsgeschäft war unter dem Beistande ehrbarer Priester und Layen geschlossen, unter welchen letzteren sich die Herren Ulrich der Hausner zu Winpuch und Albrecht Korenstetter, zu Kostein geseßen, befunden haben, welche die Urkunde auf Bitte der Käufer der Pfründe besiegelten.

Der Gebrauch, daß eine von zwei Siegelmäßigen ausgefertigte Urkunde auch für dritte Personen das Gewicht einer gerichtlichen Urkunde erlangte, ¹⁰⁾ kann seinen ursprünglichen Grund wohl nur darin haben, daß dergleichen siegelfähige Personen gewöhnlich Schöffen oder schöffensbare Leute, mithin die vollgültigsten Zeugen waren. ¹¹⁾

So hatten manche Rechtsgewohnheiten des Mittelalters, welche sich bis in die neuere Zeit fortgepflanzt haben, ihren Grund in einer, nachmals wesentlich veränderter Verfassung, welcher in Folge der Zeiten kaum mehr zu errathen war.

Die Familie der Punzinger, auch Pumsinger, hatte nicht minder einen Edelsitz zu Roßtein. Die *Mon. Boic. XXIV.* liefern über dieses adelige Geschlecht folgende Aufschlüsse.

Herr Ruder von Punzing ¹²⁾ ist unter den adeligen Zeugen eines Vergleiches, welchen der unadelige Seyfried Sneider und seine Brüder mit dem Kloster Ensdorf um das Gut zu Steten eingehen, i. J. 1333. ¹³⁾ Indem Ulrich der Immensteter sein freies Eigenthum dem Kloster Ensdorf zu einem ewigen Seelgeräth i. J. 1361 übergibt, erscheint Rudiger der Punzinger zu dem Ilgenperg als Zeuge. ¹⁴⁾

Ein Ruder der Punzinger, Richter zu Ruden, kommt in den Jahren 1371, 1373, 1375 und 1379 vor. ¹⁵⁾

10) Cod. jud. cap. 11, §. 1. n. 3.

11) Vergl. Verh. der Ges. des Viceb. u. Rabh. S. 61. 65. 148. Not. 293, S. 151 Not. 303.

12) Ueber Jordan und Ruder die Punzinger sehe man Bayr. Annal. f. Vaterl. Kunde. III. Jahrg. S. 52, 87.

13) M. B. p. 73.

14) M. B. p. 113.

15) M. B. p. 293, 294.

Seine Abstammung kann zur Zeit nicht mit Gewißheit angegeben werden.

Ruger der Pumsinger, Richter zu Räden, und Rüger der Pumsinger von Kostein werden mit einander i. J. 1373 erwähnt.¹⁶⁾

Im Jahre 1380 finden wir Ruger den Punzinger, Pfleger zu Hohenfels,¹⁷⁾ und i. J. 1381 Ruger den Punzinger, zu Eßlarn geseßen, mit seinem Sohne Ulrich, von welchen beiden auch i. J. 1385 Meldung geschieht.¹⁸⁾

Georg Punzinger, Pfleger zu Hohenfels 1380,¹⁹⁾ ein Bruder des bemerkten Rugers, und Dsanna, Rugers des Punzingers Chewirthin stiften i. J. 1381 einige Jahrtage im Kloster Ensdorf für sich und ihre Bluts- und Schwiegerverwandte. Dazu geben sie ihren, als freies Eigen besessenen Zehent aus einem Hof zu Nabstegenhofen, wovon dem dortigen Gotteshaus (zu Nabstegenhofen) der kleine Zehent voraus gehörte.²⁰⁾

Im Jahre 1382 verkauft Görz Punzinger, Richter zu Hohenfels, für sich, seine Hausfrau und für Andreas den Punzinger, seines Bruders Rugers Sohn, dessen Vormund er ist, Hannsen dem Kartner, dem Ältern, Bürger zu Amberg, ihr Fischwasser zu Heßelsdorf, an der Bils gelegen, für freies Eigen um 60 Gulden ungarisch und böheimisch.²¹⁾

Derselbe Georg Punzinger wird auch in dem Jahre 1383 erwähnt.²²⁾ Georg Punzinger 1392 und

16) M. B. p. 294.

17) M. B. p. 295.

18) M. B. daselbst.

19) M. B. das.

20) M. B. p. 137.

21) M. B. p. 139.

22) M. B. p. 295.

Georg Punzinger zu dem Kofstein 1394²³⁾ werden eine und die nämliche Person seyn.

Andre der Punzinger zum Kofstein wird in den Jahren 1418, 1420 und als Pfleger zu Rüdén 1423, 1425, 1428²⁴⁾ bemerkt. Ohne diese Pfleramts-Stelle kommt Andre der Punzinger als Bürge i. J. 1407²⁵⁾ und sonst noch i. J. 1439²⁶⁾ vor.

Andre Punzinger zum Kofstein wird als Pfleger zu Hohenburg i. J. 1437²⁷⁾ und zur nämlichen Zeit bei einem Verkaufe Ulrich Heckels über dessen Vogtei zu Ofersheim²⁸⁾ erwähnt. Diese Vogtei über die Gutsbesitzungen des Kuzel Künigel und Hanns Titelman, welche jährlich 50 Meßen Hafer, Wolborfer Gemäßeß, ertrug, kauften der Frühmesse und die Bechleute (Kirchenpröbste) der Frühmesse zu Hohenburg. Heckel hatte diese Vogtei als Pfandschaft des Bischofes zu Regensburg ingehabt. Da jene Frühmesse den eigentlichen Zweck der Vogtei, des Schuzes und Schirmes, zu erfüllen, nach der Natur der Sache nicht vermögen konnte, so war wohl nur die Vogtei-Rente ein Gegenstand des Commerzes, woraus zu entnehmen ist, wie die Vogtei ihre ursprüngliche Bestimmung allmählig verloren hatte.

Im Jahre 1417 wird ein Andre Punzinger als Pfleger zu Heinsburg bezeichnet.²⁹⁾ Bei einem Vergleiche des Klosters Enseldorf mit dem Rathe und der ganzen Gemeinde zu Rüdén i. J. 1447 war unter den Schiedsmännern

23) M. B. p. 296.

24) M. B. p. 184 u. 300.

25) M. B. p. 168.

26) M. B. p. 301.

27) M. B. p. 301.

28) M. B. p. 197.

29) M. B. p. 299.

Andre der Punzinger zum Koftein, damals gefessen zu Allersburg. ³⁰⁾

Die Urkunde über den Verkauf einer Mühle zu Gerbershof, i. J. 1467, wurde auf Bitte der Verkäuferin von dem edlen und festen Kraft Punzinger von Koftein neben Jacob Kempnater zu Ebermannsdorf besiegelt. ³¹⁾

Bei dieser Veranlassung erlauben wir uns, einen Blick auf den damaligen Umschwung der Titulatur des niedern Adels zu werfen. Noch in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts war der Ehrenstand des Ritters mit dem Prädikate: ehrbar, gleichbedeutend mit ehrsam, bezeichnet. Längstens in der zweiten Hälfte des nämlichen Jahrhunderts wurde der ehrbare Ritter auch noch mit dem weitem Beisatze des festen — wohl nur des tapfern — beehrt. War der Ritter zugleich Schöffe, so erhielt und verdiente er den Beisatz des weisen. Im 15ten Jahrhunderte machte man Fortschritte. Das Prädikat: edel, was einst nur dem hohen Adel gebührte, erhielt auch der niedere Adel. Dazu kam der Ehrentitel gestreng, ³²⁾ worüber wir die Erklärung schuldig bleiben. *)

30) M. B. p. 208.

31) M. B. p. 690.

32) M. B. p. 292—304.

*) Leider verhinderte der Tod den Hrn. Verfasser, die beabsichtigte Fortsetzung dieser Abhandlung zu liefern.

Anmerkung der Redaktion.